

Montagebedingungen

Greger GmbH - Friedrichstraße 8 - 95615 Marktredwitz - Stand: 31.05.2008

- § 1 Geltungsbereich:**
(1) Die Lieferung, Leistung und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbeziehungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
- § 2 Vertragsabschluss:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 3 Preise:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 4 Liefer – und Leistungszeit:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 5 Gefahrenübergang:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 6 Gewährleistung:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 7 Eigentumsvorbehalt:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 8 Zahlung:**
(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Montage und Reparaturrechnungen Handwerkerrechnungen und sind somit innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig und zahlbar. Änderungen dieser Fristen werden ggf. auf den Angebot , Auftragsbestätigung oder Rechnung mitgeteilt. Verzug tritt spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang und Fälligkeit der Rechnung Zahlung geleistet wird. Unbeschadet bleiben gesetzliche Regelungen kraft derer bereits früher Verzug eintritt.
(2) Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Soweit bereits Zinsen und Kosten entstanden sind, erfolgt die Verrechnung von Zahlungseingängen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen. Von etwaigen Verrechnungen wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten.
(3) Gerät der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugsintritts Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. der sonst jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zu berechnen.
(4) Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte offene Restschuld sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass er zuvor in Unkenntnis dieser Situation Wechsle oder Schecks angenommen hat. Der Verkäufer kann ferner für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles Barzahlungen vor Ablieferung der Ware verlangen.
(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- § 9 Rücksendung:**
(1) Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen Greger GmbH
- § 10 Sonstiges:**
(1) Für diesen Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über die internationalen Warenverkauf wir ausgeschlossen.
(2) Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne der Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist das Amtsgericht Wunsiedel ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege der Auslegung durch eine solche ersetzt, die ihr nach Sinn und Inhalt und dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
(4) Desweitern gelten unsere Reparaturbedingungen, Serienerzeugnisse Inland sowie die Montagebedingungen Greger GmbH , die auf dem KSB Monteurbericht rückseitig aufgedruckt sind.
- § 11 Monteure – UVV:**
Durch die Unfallverhütungsvorschriften (z.B. Arbeiten in Gruben und Schächten, Berührung mit Fäkalien und deren Dämpfe oder Bewegungen von schwerlastigen Teilen) sind wir verpflichtet, immer zwei Monteure zu einem Arbeitseinsatz zu schicken. Ferner sind örtliche Bedingungen oft nicht bekannt und es muß gewährleistet sein, vor Ort korrekt zu arbeiten. Besuchen unsere Monteure auf einer Fahrt mehrere Baustellen und erledigen dabei Kleinreparaturen, so wird ein Monteur voll, der zweite als Helfer berechnet. Sollte dies vom Auftraggeber nicht akzeptiert werden, muß dieser Kunde separat angefahren werden.
- § 12 Arbeitszeit:**
Arbeitsstunden sind die Stunden vom Eintreffen des Monteurs beim Kunden bis zur Abreise. Sie beinhalten die Arbeitszeit sowie Beratungs-, Erklärungs- und Wartezeiten.
- § 13 Normale Arbeitszeiten:**
Montag - Donnerstag 7.00 - 12.00, 13.00 - 16.30 Uhr, Freitag 7.00 - 12.15 Uhr.
- § 14 Überstunden:**
Überstunden beinhalten Stunden außerhalb der normalen Geschäftszeit. Sie werden nach
- Überstunden
- Sonntage / 24.12 und 31.12. ab 13.00 Uhr
- gesetzlichen Feiertagen
- hohe gesetzliche Feiertage
unterschiedlich und mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet.
- § 15 Schmutzzulage:**
Schmutz-Erschwerungs-Zulage tritt in Kraft bei nicht normalen oder unzumutbaren vorgefundenen Verhältnissen (z.B. Berührung mit Fäkalien, penetranten Geruch, starke Hitze bzw. Kälte). Sie wird in N (normal) und E (extrem) und mit 25% bzw. 50% Zulage auf den Stundenverrechnungssatz berechnet. Ist bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Überflutung die Reinigung der Anlage zur Durchführung der Arbeiten mit den uns zur Verfügung stehenden Mittel oder Geräten nicht möglich, sind unsere Monteure berechtigt, den Eigentümer oder Betreiber darauf hinzuweisen, daß erst nach erfolgter Fremdreinigung mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- § 16 Reisezeit:**
Reisezeit beinhaltet die Zeit der Abreise bis zum Eintreffen beim Kunden sowie die Rückreise.
- § 17 Fahrtkosten:**
Fahrtkosten werden nach Fahrkilometer verrechnet !
Fahrtkosten pauschal, meist für Montagen innerorts, beinhalten Reisezeit und Fahrkilometer. Sie werden mit einem Pauschalbetrag verrechnet.
- Auslösung:**
Auslösekosten fallen bei längeren Montagen an und werden in verschiedene Stufen gegliedert. Es gilt die Zeit der Abwesenheit.
- Arbeitszeit (einschließlich Ruhepause) + Reisezeit = 8 bis 10 Stunden
- Arbeitszeit (einschließlich Ruhepause) + Reisezeit = 10 bis 12 Stunden
- Arbeitszeit (einschließlich Ruhepause) + Reisezeit = über 12 Stunden
- § 18 Rüstzeiten:**
Rüstzeit beinhaltet die Zeit für Be+ Entladen des Firmenfahrzeuges, sowie das Reinigen von stark verschmutztem Werkzeug
- § 19 Vergütung:**
Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung unserer jeweils gültigen Preise und Verrechnungssätze, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vergütung ist sofort nach Erhalt der Rechnung in bar rein netto fällig. Transport- und Versandkosten für die benötigten Ersatzteile gehen zu Lasten der Auftraggeber.
- § 20 Gewährleistung bei Reparaturen:**
Die Gewährleistung beträgt, falls nicht anders vereinbart, 6 Monate nach Abnahme. Haben wir im Rahmen dieser Gewährleistung nachgebessert, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die Nachbesserungsarbeiten 3 Monate. Die dem Kunden zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der vorstehenden Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Nachbesserungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt. Sie entfällt auch dann, wenn uns der Kunde nicht in erforderlicher Weise für Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt. (Siehe auch Reparaturbedingungen – Serienerzeugnisse Inland KSB).